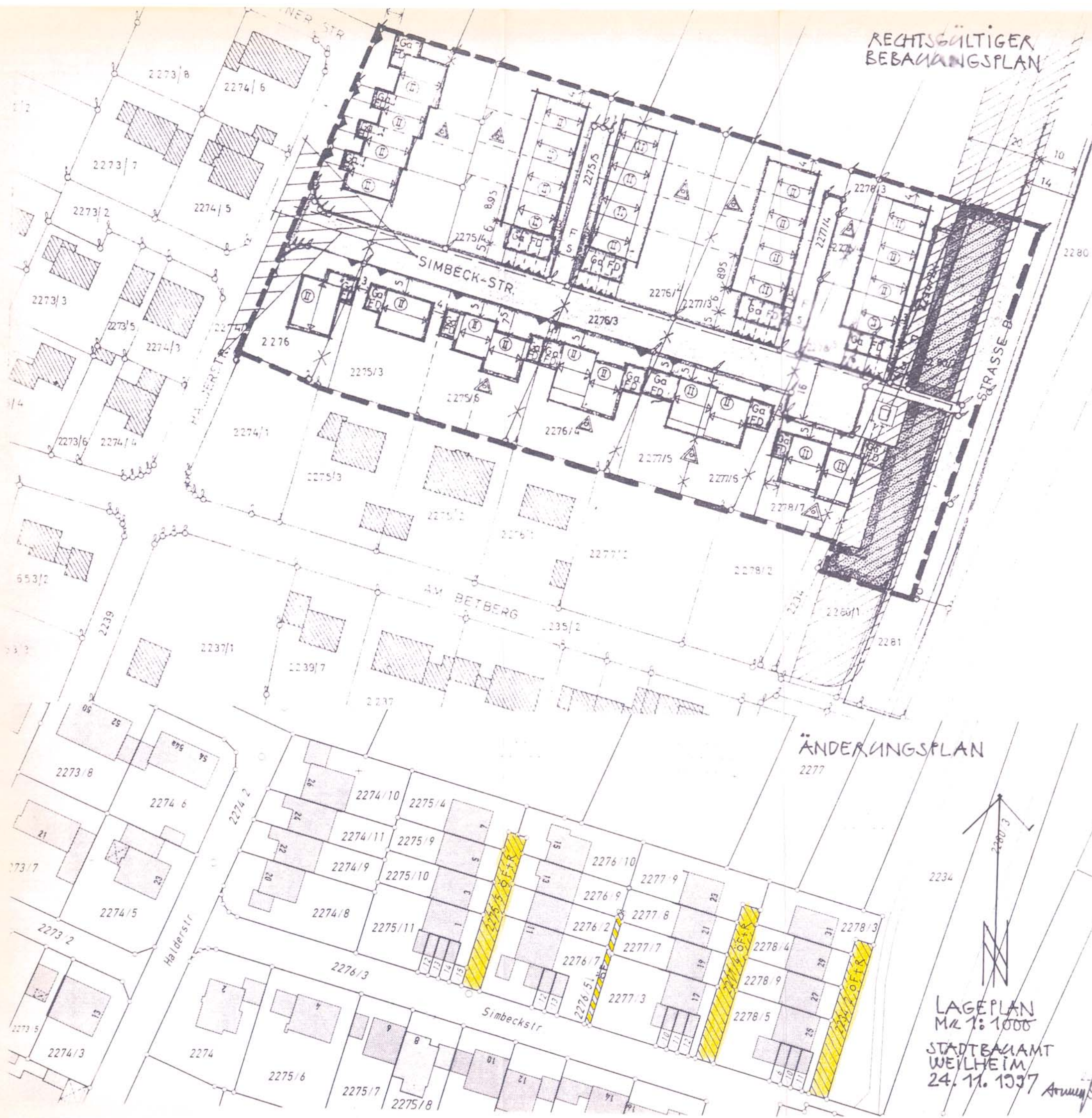




VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET
"Östlich der Halderstraße I"

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4 §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan wird für die bisher als Fußwege ausgewiesenen Flächen Fl.Nr. 2234/2, 2277/4 und 2275/5 dahingehend geändert, daß diese - wie im beiliegenden Plan dargestellt - als öffentliche Fuß- und Radwege festgesetzt werden.

Festsetzung durch Planzeichen:

- öffentlicher Fußweg
- öffentlicher Fuß- und Radweg

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.1976 aufrecht erhalten.

Stadtbauamt, 24.11.1997

Armup
Armup
Stadtbauamt

Verfahrensvermerke zur vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
"Östlich der Halderstraße I"

in der Fassung vom 24.11.97

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 11.12.97 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim i.OB, 12.12.1997

Klaus Hawe
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 12.01.98 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, 15.01.1998

Klaus Hawe
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 05.02.98 im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, 16.02.1998

Klaus Hawe
1. Bürgermeister